

begrenzenden Straßen- und Häuserkomplexe und die der Stadt gegenüberliegenden Elbinseln einschließlich des Steinwärder. Innerhalb dieses, lediglich von außen zollamtlich zu bewachenden Freihafenbezirks ist die Bewegung der Schiffe und Waren von jeder Zollkontrolle befreit und die unbeschränkte Anlegung von industriellen Großbetrieben gestattet. — Die zum Freihafenbezirk gehörigen Komplexe am nördlichen Elbufer sollen zu Wohnungen (mit Ausnahme der etwa für Lagerauffseher, Hafen-, Zoll-, und Polizeibeamte erforderlichen) sowie für den Detailhandel nicht benutzt werden. Das am südlichen Elbufer belegene zum Freihafenbezirk gehörende Terrain soll, soweit dasselbe Eigentum der freien und Hansestadt Hamburg ist, nicht weiter als es zu Betriebs- und Aufsichtszwecken dringend erforderlich ist, mit Gebäuden bebaut werden, welche zu Wohnungen oder zum Detailhandel bestimmt sind. Die im südlichen Freihafenbezirk jetzt vorhandenen Wohnungen und Detailhandlungen sollen, soweit sie nicht den vorstehend bezeichneten Zwecken dienen, thunlichst beseitigt werden. Auch wird hamburgischerseits auf anderweite die Zollsicherheit fördernde Einrichtungen thunlichst Bedacht genommen werden. — Die Hafenanlagen zu Cuxhaven verbleiben, wie bisher, außerhalb der Zolllinie.“

Das Freihafengebiet hat eine Größe von 1175 Hektaren (wovon 318 auf die Wasserfläche entfallen.)¹

II. Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht.

§ 9.

In alter Zeit unterschied man in Hamburg zwischen Groß- und Kleinbürgern, Landbürgern, Schutzbürgern, Angehörigen der israelitischen

¹ Hamburg hat auf der Unterelbe (von der Stadt Hamburg hinab bis zur Nordsee) seit alten Zeiten allein unter namhaften Anstrengungen das Fahrwasser für Seeschiffe in Stand gehalten, sowie auch die Bezeichnung desselben und die Zollensucht für die passierenden Seeschiffe geregelt. — Die Unterelbe ist, soweit sie nicht in den Hamburger Freihafenbezirk fällt, (seit 1880) in das deutsche Zollgebiet eingeschlossen. Schiffe, welche über die Zollgrenze bei Cuxhaven aus See eingehen und nach dem Freihafen oder einem Zollhafen an der Unterelbe bestimmt sind, sowie Schiffe, welche von dort seawärts ausgehen, sind, sofern sie einem auf das Zollinteresse verübigten Vollen an Bord haben, für den gebachten Verkehr von jeder zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung befreit, wenn sie unangekündigt während der Fahrt bestimmte sogenannte Zollzeichen führen. (Vgl. das 1888 vom Bundesrat erlassene Zollregulativ für die Unterelbe. § 7, abgedruckt in der Hamb. Gesetzsammlung, Bd. 25, S. 269 ff.)